

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kegelbahn im Ortsteil Bulleritz

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 281), iVm § 2 Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 07. 11. 1996 mit Beschluß Nr.280-28/96 folgende Satzung, beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet

1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Beschluss Nr. 35-06/2004 vom 09.12.2004

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Eine Benutzungsgebühr ist die öffentlich-rechtliche Geldleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und des Eigentums kommunaler Körperschaften.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schwepnitz erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Kegelbahn im Ortsteil Bulleritz Benutzungsgebühren.

§ 3

Gebührengegenstand

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Benutzung der zwei Bahnen der Kegelbahn einschl. automatischer Anzeige und Aufstellanlage sowie für die Benutzung des Vorraumes und der Sanitäreinrichtungen.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Benutzung der zwei Bahnen und des Vorraumes beträgt pro Stunde 12,00 Euro zzgl. 3,60 Euro für den Betreuer.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Benutzung des Vorraumes ohne Benutzung der Kegelbahn beträgt pro Stunde 5,50 Euro.
3. Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 wird von der Sportgemeinschaft Bulleritz e.V. für die organisierte Ausübung der Vereinstätigkeit für die Benutzung der Kegelbahn ein pauschaler Anteil an den tatsächlichen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Sportgemeinschaft Bulleritz e.V. und der Gemeinde Schwepnitz erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht bei Benutzung der Kegelbahn bzw. des Vorraumes einschl. sanitärer Anlagen.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

1. Die Gebühren sind grundsätzlich vor der Benutzung fällig. Sie sind in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen oder in bar an den Betreuer zu bezahlen.
2. Eine Rückzahlung von Benutzungsgebühren erfolgt nur, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt oder durch Verschulden der Gemeinde verhindert wurde.

§ 7

Befreiung von Benutzungsgebühren

Bei Benutzung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder wenn für den Gebührenpflichtigen eine unzumutbare Härte entsteht, kann die Gemeinde eine Befreiung von den Benutzungsgebühren gewähren. Dazu ist ein Antrag an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1997 in Kraft.

Schwepnitz, den 08.11.1996

Helmert
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kegelbahn im Ortsteil Bulleritz tritt am 01.01.2005 in Kraft.